

Federführung:
60-Stadtplanung, GIS, Bauordnung
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
18.09.2023

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Planen und Bauen	28.09.2023	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	26.10.2023	Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW - Bürgerwindpark Rorup

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aus dem im Sachverhalt beschriebenen Gründen den Antrag abzulehnen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.06.2023 reicht der Antragssteller, die Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR, die Anregung einer sofortigen Positivplanung nach § 245e Abs. 1 und 4 BauGB für die Ausweisung eines Windgebietes im Bereich Roruper Berg ein. Die konkreten Ausführungen sind in dem Schreiben des Antragsstellers dargestellt. Dieses ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Anregung wird zur Vorberatung zuständigkeitshalber direkt an den Ausschuss für Planen und Bauen und zur Entscheidung durch den Rat der Stadt Coesfeld verwiesen.

Empfehlung der Verwaltung: Dem Antrag soll nicht gefolgt werden.

Seit 2017 verfügt die Stadt Coesfeld über einen rechtskräftigen Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“. Darin sind neben den aus dem Regionalplan zu übernehmenden Vorranggebieten mit Goxel, Flamschen, östlich Zuschlag, Stevede, Letter Görd und Letter Bruch sechs zusätzliche, große Konzentrationszonen neu ausgewiesen worden. Mit den vor 2017 installierten 23 (bzw. 22 noch laufenden) Anlagen und ergänzend nach 2017 errichteten 30 Anlagen ist Coesfeld in den letzten Jahren dem Ziel der Energiewende aufgrund des beschlossenen Atomstromausstiegs 2011 umfangreich nachgekommen. In den Konzentrationszonen Stevede und Goxel sind noch 4 Anlagen in der konkreten Planung, auch im Letter Bruch gibt es noch ein Potential von 3 Anlagen, wenn Artenschutzbelange wegfallen.

Der erfolgreiche Ausbau der Windenergie der letzten Jahre basiert in Coesfeld auf dem guten Zusammenspiel von Stadt mit ihren Stadtwerken und Betreibern. In den sechs Konzentrationszonen haben sich Interessensgemeinschaften – ausdrücklich von der Stadt als „Bürgerwindparks“ gewollt und vertraglich gesichert – erfolgreich bemüht, die von den Windenergieanlagen betroffenen Grundstückseigentümer:innen und Anwohnenden bewusst einzubinden und am Erfolg der Investitionen teilhaben zu lassen. Damit konnte eine vergleichsweise breite Akzeptanz in der Gesamtbevölkerung erreicht werden.

Seit des Ukraine-Krieges verfolgt Deutschland das Ziel eines weiter stark forcierten beschleunigten Ausbaus der Erneuerbaren Energien, mit den beiden Schwerpunkten

Windenergie und Photovoltaik. U.a. mit dem Windenergie-an-Land-Gesetz sind Flächenziele bis Ende 2027 bzw. Ende 2032 vorgegeben, die für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen müssen und weitere Weichen gestellt.

Obwohl Coesfeld im Bundes- und Landesvergleich bzgl. der Windkraftnutzung sehr gut aufgestellt ist, hat Stadt 2022 das Büro Wolters Partner beauftragt, auf Grundlage der geänderten und auch schon oder absehbar gelockerten Rahmen- und Gesetzesbedingungen weitere Potentialflächen zu erkunden. Wesentliche Erkenntnisse dazu wurden dem Rat in nicht-öffentlicher Sitzung präsentiert. Das Büro WOP, das schon die Konzentrationszonenplanung bis 2017 begleitet hat, hat auf die damalige Tabuzonenanalyse aufbauend vor allem Bereiche als Potentialzonen herausgefiltert, die in großen Teilen Erweiterungen der heutigen Konzentrationszonen darstellen bzw. Bereiche sind, die schon 2017 im Fokus standen, aber wegen zu hoher Hürden im Artenschutz und Naturschutz nicht ausgewiesen wurden. Einige verstreut liegenden Einzelflächen sind ergänzend hinzugekommen.

Mit dem Kreis Coesfeld / Untere Naturschutzbehörde wurde in Form einer Ampel grob bewertet, wo ggf. noch mit hohem oder mit wenig Widerstand aus dem Artenschutzbelang heraus zu rechnen ist. Es muss hervorgehoben werden, dass aber mit einem „grün“ in der Ampel keinesfalls eine Freigabe gegeben ist.

Wesentliche Erkenntnis ist, dass sich die zusätzlichen Flächen größtenteils auf das südliche und südwestliche Stadtgebiet konzentrieren, der Bereich am Hünsberg wird als nicht umsetzbar eingestuft. Damit ist deutlich geworden, dass es keine signifikanten neuen Potentialbereichen im westlichen, nördlichen und östlichen Stadtgebiet für Windenergieanlagen gibt. Dieser bisher von Windenergieanlagen fast freie bzw. gering belastete Landschaftsraum steht damit auch zukünftig – nach derzeitigem Betrachtungswinkel – für keine Windenergienutzung bereit. Ein bewusstes Freihalten ist zunächst zwischen Rat und Verwaltung vereinbart.

Nur sehr untergeordnet kommen sehr zwei kleine Teilflächen zusätzlich im östlichen Stadtgebiet hinzu (sie verfügen nicht über die Größe, einen Windpark > 3 WEA unterzugringen). Am östlichen Stadtgebietsrand Harle/Roruper Mark ist eine dieser zwei kleinen Potentialflächen gekennzeichnet. Genau hier wiederum ist einer der drei auf Coesfelder Stadtgebiet geplanten Standorte aus dem Antrag Bürgerwindpark Rorup Entwicklungs GbR verortet. Ergänzend möchten die Antragsteller im näheren Umfeld auf den Gemeindegebieten Nottuln 2 Anlagen, Billerbeck 1 Anlage und Dülmen 1 Anlage errichten.

Die Verwaltung ist im März 2023 vom Rat beauftragt worden, mit den Investoren im südlichen und südwestlichen Stadtgebiet Kontakt aufzunehmen, ob diese unter den bekannten und bewährten Regeln und Risiken Interesse haben, die neuen Potentialflächen auf eine Entwicklung hin zu prüfen. Die Verwaltung hat den Austausch gestartet, konkrete Ergebnisse werden erst in einiger Zeit zu erwarten sein. +/- 10, unter positiven Umständen aber auch mehr Einzelanlagen sind möglich. Die Vorlage 028/2023/1 mit den Anlagen ist im nicht-öffentlichen Teil beraten worden, um nicht in der Region verankerte Investoren keinen Anreiz zu geben, die bisher erfolgreiche Windenergieanlagestrategie zu konterkarieren,

Das mit wenigen Ausnahmen (Goxel) mit den Eigentümern und betroffenen Anwohnern erzielte Einverständnis durch die Investoren stellt einen wichtigen Erfolgsfaktor in der Windenergieanlagenerrichtung dar. Anwohnende aus dem Umfeld der geplanten Anlagen der Antragsteller haben ggü. der Verwaltung deutlich Vorbehalte bekundet.

Solange hier keine abschließende Klarheit zu Entwicklungen im Süden und Südwesten der Stadt besteht, empfiehlt die Verwaltung, den Antrag nach § 24 GO abzulehnen. Die zunächst vor genannten zu untersuchenden Potentialflächen fügen sich in die bisherige konsequent verfolgte Strategie der Stadt ein, ausgewählte Räume im Stadtgebiet für Windenergie zu nutzen, andere sehr viel sensiblere Landschaftsräume frei von Anlagen zu halten (wenn es sich nicht um Anlagen aus der Zeit 2001/2006 handelt).

Vor diesem Hintergrund sollten auch keine vom Rat getragenen Einzelentscheidungen über Windenergieanlagen außerhalb der noch gültigen Konzentrationszonen bzw. der erörterten Erweiterungsflächen 2023 getroffen werden. Weitere Antragstellungen nach § 24 GO abzulehnen, ggf. auch von nicht in der Region verankerten Investoren, fällt aus dem zu

beachtenden Gleichbehandlungsgrundsatz heraus dann sehr schwer. Hier sollte kein Präzedenzfall geschaffen werden.

Mit dem angestrebten Weg der Bezirksregierung Münster, schon jetzt ausreichend gesetzlich vorgeschriebenes Flächenpotential ausweisen zu können, würde ab Genehmigung des Regionalplans Münsterland 2024 oder spätestens 2025 die Konzentrationszonenausweisung über den Sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgehoben. Danach wird eine Ausweisung von Windenergieanlagen nur noch als Positivplanung mit einzelnen FNP-Änderungen und ergänzendem vorhabendbezogenen B-Plänen möglich sein. Die Privilegierung der Windenergieanlagen nach BauGB würde aufgehoben, die Kommune befindet im Rahmen ihrer Planungshoheit, wo Anlagen entstehen sollen.

Anlagen:

Anlage 1 Anregung gemäß § 24 GO NRW vom 09.06.2023